

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 135 (2009)
Heft: 2

Artikel: Verfügung vom 13. Februar 2009
Autor: Stricker, Ruedi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-597968>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hier schreibt Tatjana

Unendliche Unendlichkeit

Unsere Lehrerin will immer topaktuell sein. Also hat sie versucht, uns die Astronomie zu erklären. Oben bei den Sternen gibt es Hunde, Bären und sogar eine endlos lange Milchstrasse. Sie hat geschwärmt von der Weite im All, von einem zum anderen Stern können es schon mal 7 000 000 000 000 Kilometer sein, vielleicht ist es auch ein paar Nul- len weiter. Und es gäbe keinen Anfang und kein Ende im Universum, es wäre un- endlich. Wenn man links herum zu ge- hen beginne, käme man nie an, rechts herum auch nicht. «Das kann nie und nimmer sein, bei jedem Skirennen gibt es Start und Ziel, alles andere funk- tioniert nicht!» In der Klasse ist es unruhig geworden, denn wir wussten jetzt nicht, ob uns die Lehrerin Mist erzählte. Doch sie hat sich mit vielen Worten sehr ernsthaft bemüht, uns klar zu machen, dass das Universum aus dem Urknall ent- standen sei, alles das ginge nun schon seit Ewigkeiten, und ein Ende sei nicht abzusehen. «Glaube ich nicht! Vor einem Knall muss jemand Dynamit und Zündschnur gelegt haben, folglich hat alles schon vorher begonnen.» Zum ers- ten Mal in der Schule war etwas erklärt worden, was zwar richtig ist, was man aber nie und nimmer verstehen kann. Ich habe mir versucht vorzustellen, wie das gehen soll, kein Anfang und kein En- de und ein Urknall aus dem Nichts. Mir ist dabei ganz schwindlig geworden und das Thema hat mich bis in die Nacht be- schäftigt, wo ich verzweifelt versucht habe, beim Einschlafen durch das All zu rasen auf der Suche nach dem Anfang und dem Ende, die es gar nicht geben kann. Ich habe ein paar Mal den Urknall geträumt und hinter ihm versucht nach- zuschauen, was denn vorher war. Schweißgebadet und verwirrt durch diese nicht vorstellbaren Vorstellungen habe ich versucht, mich abzulenken und mir eine Billion Kilometer vorzustel- len und bin deswegen bald wieder durchs All gerast. Diese Nacht war schrecklich und ich habe mich seit lan- gem wieder auf die Turnstunde gefreut, wo man ganz sicher von einer zur an- deren Wand rennen kann.

Tatjana Hungerbühler

(mit 12 ½ auf der Suche nach dem Urknall)

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property



Verfügung vom 13. Februar 2009

Ruedi Stricker

Verfahren

III 2008 fvg. 4667 b

Antragstellerin

Mars AG, Zuckerfeld
vertreten durch Fürsprecher Anton Schlei-
cher, Herrenacker, Oberstammheim

Antrag

Die Antragstellerin beansprucht sämtliche Rechte am Begriff «Mars» zur exklusiven Verwendung im Zusammenhang mit ihren Produkten und Dienstleistungen. Gemäss beglaubigten Kopien der Schreiben an die betroffenen Bundesämter verlangt die An-
tragstellerin zudem, dass der vierte Planet im Sonnensystem offiziell umbenannt wird.

Sachverhalt

Unter dem Namen Mars ist seit der Antike eine Lichtquelle am Firmament bekannt, die sich später als vierter Planet entpuppte und nach der Ansicht von Häretikern direkt nach der Erde um die Sonne kreist. Mit gleichem Namen existiert ein römischer Kriegsgott, dessen humane Identität his-
torisch nicht nachgewiesen ist. Die Marke «März», die den ursprünglich ersten Monat im Jahr bezeichnet, ist etymologisch ver-
wandt, jedoch nicht Gegenstand der vor-
liegenden Verfügung. Ebenfalls unter dem Namen «Mars» produziert und vertreibt je-
doch die Antragstellerin einen zuckerhaltigen Stängel, der sich unter Kindern und Zahnärz-
ten steter Beliebtheit erfreut.

Erwägungen

Auf der Grundlage des bei der Philosophi-
schen Fakultät der Universität Zürich in Auf-
trag gegebenen Gutachtens vom 14. August
2007 ist historisch nicht nachgewiesen, dass
die Marke «Mars» bei der römischen Statt-
halterschaft rechtsgültig registriert worden
wäre. Es ist deshalb davon auszugehen, dass
der Terminus im Sinn des URG vom 9. Okto-
ber 1992 als frei anwendbar gilt und keinem
Schutz im Sinn höheren bzw. staatlichen
Interesses unterliegt. Da die von der Antrag-

stellerin eingetragenen Rechte für ihr Produkt
keinerlei rechtlichen Einschränkungen unter-
liegen, steht grundsätzlich einer Erweiterung
des Geltungsbereichs nichts entgegen.

Entscheid

Dem Begehren der Antragstellerin wird statt-
gegeben.

Rechtsmittel

Der vorliegende Entscheid kann innert 30
Tagen nach erfolgter Publikation im Amts-
blatt schriftlich und begründet beim Eidge-
nössischen Verwaltungsgericht angefochten
werden.

Mitteilung

SHAB Schweizerisches Handelsamtsblatt
Seco

Verfahrenskosten

Aus praktischen Gründen wird auf eine mo-
netäre Gebühr verzichtet. Die Antragstellerin
wird aufgefordert, der Eidgenössischen Druck-
sachen- und Materialzentrale, Abteilung Lo-
gistik, bis spätestens 30 Tage nach Zustellung
der vorliegenden Verfügung zwölf Tonnen
neutral verpackte Schoggistängel zu liefern.



Amt für Geistiges Eigentum
Der Sachbearbeiter

Dr. K. Sternstündler